

# Allgemeine Vertragsbedingungen Frachtauftrag

## **1. Grundsätzliches**

Die Fa. Unger erteilt Frachtaufträge ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden allgemeinen Auftragsbedingungen, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden keinesfalls Vertragsbestandteil, selbst wenn sie der Fa. Unger vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zugekommen sind. Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie bei neuerlicher Beauftragung nicht gesondert übermittelt und vereinbart werden.

Eine Weitergabe des Transportauftrages an einen Dritten ist ohne vorherige Zustimmung durch die Fa. Unger jedenfalls unzulässig.

Während der gesamten Zeit der Ausführung des Transportauftrages gilt ein absolutes Umlade- und Beiladeverbot, ausgenommen es handelt sich um einen ausdrücklichen Sammeltransport.

Bei allenfalls auftretenden Schwierigkeiten, Verzögerungen, Schäden und Drohen von Standzeiten ist die Fa. Unger unverzüglich zu informieren und sind die diesbezüglichen Weisungen der Fa. Unger unbedingt einzuhalten.

## **2. Frachtauftrag:**

Die im Frachtauftrag angegebenen Lade- und Entladetermine stellen festgelegte Fixtermine dar und sind mit einer Abweichung von +/- 30 Minuten bei Transportaufträgen im Inland und von +/- 3 Stunden bei Transportaufträgen im Ausland unbedingt einzuhalten. Sollte der angegebene Lade- und Entladetermin vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, haftet er für sämtliche, der Fa. Unger aus dieser Verspätung entstehenden Unkosten, wobei diese Haftung nicht mit der Höhe der Fracht beschränkt ist.

Voraussetzung für einen Anspruch des Auftragnehmers auf Standgeld ist, dass das Fahrzeug am Lade- bzw. Entladeort termingemäß bereit gestellt ist und die angefallene Standzeit von einem Mitarbeiter der Ladestelle bzw. Entladestelle mit Datum und Uhrzeit firmenmäßig gezeichnet wird. Die Fa. Unger ist jedenfalls vor der eventuellen Entstehung von Standzeiten rechtzeitig zu informieren, um die notwendigen Veranlassungen treffen zu können, bei sonstiger Verwirkung des Anspruches auf Standgeld.

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Absicherung der Ladung verantwortlich sowie weiters für die Vollständigkeit der Ladung entsprechend des erteilten Frachtauftrages. Der Auftragnehmer haftet daher für den gänzlichen oder teilweisen Verlust sowie allfällige Beschädigung des Gutes während des Transportes sowie für die Überschreitung der angegebenen Lieferfrist.

Der Auftragnehmer hat für die Dauer des Transportes für eine angemessene Versicherung des Ladegutes Sorge zu tragen.

Die Fa. Unger ist berechtigt, während der Durchführung des Frachtauftrages Weisungen zu erteilen, die vom Auftragnehmer unbedingt einzuhalten sind.

Die Übernahme des Frachtauftrages umfasst auch alle hiermit verbundenen Nebentätigkeiten, insbesondere die Abwicklung allfälliger Zollformalitäten und sind mit der Bezahlung der vereinbarten Fracht sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, insbes. auch die notwendigen Lade- und Entladezeiten, abgegolten.

## **3. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen:**

Mit der vereinbarten Fracht sind sämtliche Tätigkeiten des Auftragnehmers aus dem Frachtauftrag abgegolten. Zusätzlich zu der vereinbarten Fracht wird von der Fa. Unger lediglich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe getragen.

Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer hat binnen 60 Tagen nach ordnungsgemäßer Ablieferung des Gutes am vereinbarten Entladeort vollständig zu erfolgen. Mit Legung der Rechnung sind alle Forderungen aus dem Frachtauftrag abgegolten, eine Nachverrechnung von Leistungen ist nicht zulässig.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang (Eingangsstempel) der prüffähigen Rechnung beim Büro des Auftraggebers. Da Zahlungen vom Auftraggeber nur einmal wöchentlich (Dienstag) erfolgen, gelten alle Zahlungen als rechtzeitig und innerhalb der Skontofrist bezahlt, wenn die Anweisung der Zahlung an die Bank am Dienstag nach dem Fälligkeitsdatum veranlasst wird.

Weicht die Zahlung der Fa. Unger von dem in Rechnung gestellten Betrag ab, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen begründeten schriftlichen Vorbehalt binnen drei Wochen bei sonstigem Verfall seines Anspruches zu machen.

Die Fa. Unger ist ausdrücklich berechtigt, Schadenersatzforderungen mit der offenen Fracht gegenzuverrechnen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis zur Gänze oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

## **4. Gerichtsstand:**

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das Bezirksgericht Oberwart vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung und gelten für den Fall, soweit dieser Vertrag keine gesonderten oder abweichenden Regelungen enthält, die Vorschriften der CMR sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **5. Sonstige Bestimmungen:**

Sollten einzelne Bestimmungen des Frachtauftrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige zwischen den Vertragsteilen als vereinbart, das dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise aus wirtschaftlicher Sicht gesehen am ehesten entspricht.

Allfällige Ergänzungen bzw. Änderungen des Frachtauftrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Der Frachtauftrag ist umgehend, längstens innerhalb von 4 Tagen, unterfertigt und auf jeder Seite paraphiert, an die Fa. Unger zu retournieren. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftrag vollinhaltlich zu den Bedingungen der Fa. Unger als angenommen.

Ausdrücklich ausgeschlossen wird zwischen den Vertragsparteien die Anwendung der AÖSp auf dieses Vertragsverhältnis.